

Allgemeine **M**andanten**i**nformationen für die Erstellung von **S**teuererklärungen („Steuerdeklaration“) („MiSt“)

Ein nach konkreten Fragen geordnetes Informationsschreiben
von ihrem Steuerberater.

Es handelt sich um eine online-Publikation,
die ständig überarbeitet und aktualisiert wird.

Stand: 18.11.2018
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Über die Verfasser	4
Weitere Informationen	5
Vorwort	6
A. Rund um die Steuererklärung	7
1. Unser Auftragsumfang (Steuerdeklaration)	7
2. Welche Daten benötigt man/wir für die Steuererklärung?	7
a.) den vollständigen Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (zumindest in Kopie)	7
b.) Bescheide anderer Behörden/Institute/Arbeitgeber, wie z. B.:	7
c.) bei Rentnern: Jahresbescheinigung der erhaltenen Rente / Mitteilung zum 01.07.	8
3. Brauche ich einen Besprechungstermin für die Abgabe meiner Unterlagen für die Steuererklärung?	8
4. Wie lange dauert die Sachbearbeitung durch unser Steuerbüro?	9
5. Warum wurde die Anlage KAP angelegt, bzw. nicht angelegt?	9
6. Welche Steuererklärungsfristen gibt es?	10
7. Was bedeutet „Sie können Ihre Belege abholen“ bzw. erst „nach der Veranlagung abholen“? ..	10
8. Was bedeutet: „Belege für andere Jahre steuerrelevant“?	10
9. Was ist die „Belegvorhaltepflcht“ ab Steuererklärungen 2017?	11
10. Warum benötigt man meinen Ausweis/Identifikation?	11
11. Was muss ich tun, wenn die Steuererklärungsentwürfe mir zugehen? Wie geht es weiter? ..	12
12. Wie lange dauert die Bearbeitung durch das Finanzamt?	13
13. Wer bekommt die Steuerbescheide? Werden diese automatisch überprüft?	13
14. Kann auch bei richtiger/rechtmäßiger Veranlagung die vorab ausgerechnete Nachzahlung/Erstattung vom Bescheid abweichen?	14
15. Was ist eine Steuerkontoabfrage?	15
16. Muss ich zukünftig/also nach dem Erlass eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten?	15
17. Was muss ich tun, wenn die Steuererklärungsentwürfe mir zugehen? Wie geht es weiter? ..	16
18. Wer bekommt die Steuerbescheide? Werden diese automatisch überprüft?	17
19. Kann auch bei richtiger/rechtmäßiger Veranlagung die vorab ausgerechnete Nachzahlung/Erstattung vom Bescheid abweichen?	18
20. Was ist eine Steuerkontoabfrage?	18
21. Muss ich zukünftig/also nach dem Erlass eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten?	18
B. Für Unternehmer	19
1. Was muss ich als Unternehmer (Einzelunternehmer, auch: Photovoltaikbetreiber, etc.) zusätzlich beachten?	19

a.	Was geschieht mit meiner Buchführung/Buchhaltung?	19
b.	Wie gelangt der Jahresabschluss zum Finanzamt?	19
c.	Welche Besonderheit gibt es bei der Gewerbesteuererklärung?	20
d.	Welche Besonderheit gibt es bei der Umsatzsteuerjahreserklärung?.....	20
e.	Was gilt bei „Kleinunternehmern“, Nebengewerbetreibende bzw. unternehmerischen Rentnern?	21
f.	Was muss ich „außersteuerlich“ als Unternehmer noch beachten?	21
C.	steuerliche Definitionen	21
1.	Was ist eine „einheitliche und gesonderte“ Gewinnfeststellung?.....	21
2.	Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?	22
3.	Was sind „Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse“?	23
a.	Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG	24
b.	Haushaltshilfe Minijob § 35a Abs. 1 EStG.....	24
c.	Haushaltsnahe Dienstleistung	25
D.	Allgemeines/Technisches.....	25
1.	Allgemeine technische Hinweise (E-Mail):	25
2.	Allgemeine rechtliche Hinweise:	25
a.	Wie kommen Dienstleistungsverträge mit uns zustande?.....	25
b.	Hinweise zu unseren Rechnungen/Honorarnoten.....	26
c.	Gebührenrechtliche Pflichthinweise:	26
3.	Hinweise nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	27

Über die Verfasser

Steffen Bouffleur

Der 1975 geborene Jurist stammt aus und lebt in Bad Kreuznach. Nach einer Ausbildung zum „Steuerfachgehilfen“ studierte er, neben seiner praktischen Tätigkeit, Rechtswissenschaften in Passau. Im Jahr 2003 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen und machte sich selbständig, im darauffolgenden Jahr erfolgte die Gründung der Partnerschaft „Bouffleur & Partner“. Im Jahr 2006 wurde er als Steuerberater (somit „Doppelbänder“) zugelassen und ihm im gleichen Jahr gestattet, die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu führen. Seit dem Jahr 2007 ist er ehrenamtlichen Prüfer beim Landesprüfungsamt für Juristen beim Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz. In den Jahren 2009 bis 2013 übte er zusätzlich eine „Praxistreuhanderschaft“ aus, im Jahr 2012 absolvierte er erfolgreich die Prüfung als „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ (DStV e.V.). Sein Schwerpunkt liegt im Bereich der Steuerberatung und der interdisziplinären Rechtsberatung. Ebenfalls übernimmt er rein anwaltliche Mandate sowie Klage- und Prozessaufträge, wenn ihm der Auftrag oder das Verfahren zusagt.

Christian Rösel

Wurde 1978 geboren und lebt in Gaugrehweiler. Nach seiner Ausbildung zum "Steuerfachangestellten" und anschließender 3-jähriger praktischer Tätigkeit, studierte er Betriebswirtschaft an der Hochschule Worms, im Studiengang Steuerwesen. Im Jahr 2009 wurde ihm der akademische Grad des Dipl. Betriebswirtes (FH) verliehen. Nach anschließender 3-jähriger Praxistätigkeit und der erfolgreichen Absolvierung der Steuerberaterprüfung, wurde er 2013 zum Steuerberater bestellt. Im Anschluss übernahm er die Steuerberatungskanzlei Rösel in Gaugrehweiler. Sein Schwerpunkt liegt in der Steuerberatung, der betriebswirtschaftlichen Beratung, sowie der Umsetzung von technischen Lösungen im Rahmen der steuerlichen Mandatsbetreuung.

Weitere Informationen

Unsere gesetzlichen Pflichtangaben und weitere nützliche Informationen wie - Impressum - rechtliche Hinweise - Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Formulare, etc. finden Sie unter „impressum“ bzw. in der Rubrik: „menü / info / Rechtliches zur Kanzlei“ auf unserer Homepage:

www.brsr.de

Auf der Homepage stellen wir Ihnen auch eine Anfahrsbeschreibung sowie aktuelle Informationen, Formulare, Zugang zu unserer Portallösung Addison „one-click“ sowie weitere nützliche Informationen rund um das Thema Steuern und Recht zur Verfügung.

Vorwort

Das deutsche Steuerrecht ist sehr komplex und Bücher dazu füllen Bibliotheken. Bereits eine kleine Gesetzesänderung, und viele Bücher verlieren an Wert.

Aber gerade auch dieses deutsche Steuerrecht ist Vorbild für Steuersysteme in anderen Ländern geworden.

Und wir wollen Ihnen mit diesen Hinweisen ein wenig Licht ins Dunkle bringen. Ein großer Anspruch, aber wichtig ist es, die ersten Schritte zu wagen.

Unabhängig von unseren beruflichen Aufträgen sehen wir es darüber hinaus als unsere Aufgabe an, Sie auch über das Besteuerungsverfahren im Allgemeinen zu informieren. Ggf. klären sich dann auch individuelle Fragen.

Dieses Informationsschreiben beinhaltet aber auch berufsrechtliche bzgl. allgemeine Pflichtangaben.

Wir bitten Sie deshalb – im ihrem eigenen Interesse – nicht nur unser individuelles Anschreiben durchzulesen (da Sie die dort unter „A“ genannten Ausführungen uns in der Freigabeerklärung bestätigen) sondern auch diese weitergehenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu beachten. So können allgemeine Fehler vermieden werden.

Für Rückfragen stehen ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung. Besprechungstermine in der Kanzlei stimmen Sie bitte vorab mit uns ab.

Wir bedanken uns -auch mit dieser Broschüre- für das in uns gesetzte Vertrauen und stehen ihnen rechts- als auch steuerberatend gerne zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, dieses Informationsschreiben zu gegebener Zeit zu aktualisieren, um es zu verbessern, redaktionell zu überarbeiten sowie um die hier genannten Normen, Ausführungen und Vorschriften an die Gesetzgebung bzw. an Rechtsprechung und/oder Behördenpraxis anzupassen. Mit den vorgenannten Ausführungen wollen wir Sie - überobligatorisch- über steuerliche Besonderheiten von höherer Wichtigkeit bzw. über aktuelle Rechtsentwicklungen informieren, die für Sie bzw. ihr Unternehmen im Allgemeinen interessant bzw. bei zukünftigen Entscheidungen relevant sein könnten.

Die vorgenannten Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Da das Steuerrecht ein sehr dynamisches Rechtsgebiet ist, viele Einzelfragen gerichtlich nicht geklärt sind und es an bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen fehlt, dürften wir Sie bitten, bei Unklarheiten oder vor wichtigen Entscheidungen einen Besprechungstermin mit uns oder mit Kollegen zu vereinbaren, damit Sie dann individuell beraten und auf den dann gültigen Rechtsstand hingewiesen werden können.

Steffen Bouffleur und Christian Rösel

A. Rund um die Steuererklärung

1. Unser Auftragsumfang (Steuerdeklaration)

Die Erstellung von Einkommensteuererklärungen erfolgt grundsätzlich nach Ihren Angaben und Unterlagen. Die Prüfung der von ihnen gemachten Angaben (wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen) war nicht Gegenstand unsere Beauftragung. Insbesondere erfolgt keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung bzw. Schlüssigkeitsprüfung. Die Erstellung von sonstigen betrieblichen Steuererklärungen (z.B. Umsatzsteuererklärung (UStE), Gewerbesteuererklärung (GewStE), Körperschaftsteuererklärung (KStE)) erfolgt auf Basis eines von uns erstellten Abschlusses (in der Regel Bilanz (Handels- bzw. Steuerbilanz) bzw. Einnahmeüberschussrechnung (EÜR)/ oder auch „§ 4 III“ Einkommensteuergesetz (EStG)-Rechnung genannt.

2. Welche Daten benötigt man/wir für die Steuererklärung?

Generell benötigen wir alle Informationen, nach denen in den Formularen der Finanzverwaltung gefragt wird. Wenn Sie sich unsicher sind, so vereinbaren Sie unbedingt einen Besprechungstermin. Häufig ergibt sich im Gespräch neuere Gesichtspunkte, die steuerrelevant sind.

Als Faustformel kann man sich merken, dass wir alle die Belege, die das Finanzamt bei der letzten Veranlagung hatte (und ggf. zurückgesendet hat) bzw. alle die Belege, die wir im Vorjahr als „steuerrelevant“ bezeichnet hatten, auch für die aktuelle Steuererklärung notwendig sind.

Bitte teilen Sie uns von sich aus wesentliche Änderungen, wie z. B.: Änderung der Adresse, Bankverbindung, der Steuernummer, Grad der Schwerbehinderung (ggf. des Kindes), Änderung bei der Höhe des Kindergeldes, Wegfall des Kindergeldes, Aufnahme von Unterhaltsleistungen an nahe Angehörige oder Kindern etc. automatisch bei unserer Beauftragung mit. Vergleichen Sie die Daten unserer letzten Steuererklärung (Formular) mit ihren aktuellen Daten. Denn andernfalls übernehmen wir die Daten aus dem Vorjahr. Insbesondere benötigen wir:

a.) den vollständigen Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (zumindest in Kopie)

Den vollständigen Einkommensteuerbescheid (alle Seiten) des Vorjahres benötigen wir, um bei Kirchensteuerpflicht die Kirchensteuer des Vorjahres sowie die ggf. festgesetzten und gezahlten Vorauszahlungen abzurechnen. Ebenfalls erkennen wir Stammdatenänderungen durch das Finanzamt sowie deren abweichende Rechtsauffassung von unserer Erklärung.

b.) Bescheide anderer Behörden/Institute/Arbeitgeber, wie z. B.:

- Kindergeldbescheid bei Kindern über 18 Jahren

- Entgeltbescheinigungen (steuerliche Werte) über Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, ...)
- Feststellung einer Schwerbehinderung/Schwerbehindertenausweis
- Bescheinigung vermögenswirksame Leitungen
- Bescheinigung VWL Beiträge
- Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung
- Bescheinigung über selbst gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung
- Riester.- /Rürup.- Bescheinigungen
- Jahreszinsbescheinigungen ALLER Kreditinstitute
- Jahreslohnsteuerjahresbescheinigung

Bei den vorgenannten Bescheinigungen sind die Aussteller teilweise verpflichtet, die Werte elektronisch an ihr Finanzamt zu übermitteln. Dies geschieht technisch über ihre Steuer-ID-Nummer. Teilweise werden die Beiträge auch nur anerkannt, wenn Sie dieser elektr. Übermittlung zugestimmt haben, mit der Folge, dass die Institute teilweise darauf verweisen, dass Sie diese Werte (in Papierform) nicht mehr benötigen. Gleichwohl benötigen wir die Werte, um diese auf Schlüssigkeit und richtige Übermittlung zu kontrollieren und um eine genaue Steuerberechnung erstellen zu können.

c.) bei Rentnern: Jahresbescheinigung der erhaltenen Rente / Mitteilung zum 01.07.

Bitte reichen Sie -soweit vorhanden- uns die Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers über die im gesamten Jahr erhaltene Rente ein. Diese Bescheinigung kann jährlich von der Deutschen Rentenversicherung automatisch erstellt werden und beinhaltet die für die Steuererklärung relevanten Werte. Sie können diese Bescheinigung unter Angabe ihrer Rentenversicherungsnummer bei der DRV Rheinland-Pfalz, kostenlose Service Nummer 0800 1000 480 16 oder im Internet beantragen. Ist diese Bescheinigung einmal beantragt, so erhalten Sie für die zukünftigen Kalenderjahre die Bescheinigung dann automatisch.

Wenn Sie eine solche Bescheinigung nicht erhalten, so benötigen wir zumindest die Mitteilung über die Änderung des Rentenzahlungsbetrages zum 01.07. des jeweiligen Jahres.

Ebenso benötigen wir die Jahresbescheinigung von Betriebsrenten, privaten Renten, etc.

3. Brauche ich einen Besprechungstermin für die Abgabe meiner Unterlagen für die Steuererklärung?

Vor der ersten Anfertigung einer Steuererklärung benötigen Sie einen Besprechungstermin, damit wir sie und sie uns kennenlernen können.

Gegebenenfalls kann es aber auch sein, dass „unterjährig“ ein Besprechungstermin im Hinblick auf erst in der Zukunft abzugebenden Steuererklärungen notwendig ist.

Denn wir betreuen Sie (soweit Sie es wünschen) nicht nur bei der Deklarationsberatung (Abgabe von Jahressteuererklärungen), sondern auch im laufenden Jahr:

Bitte fragen Sie uns auch, wenn Sie bereits im laufenden Jahr steuerliche Fragen haben, die Auswirkungen in Ihrer Steuererklärung haben können.

Häufig können z. B. Formvorschriften, die mangels Beratung nicht eingehalten werden, zu steuerlichen Nachteilen bzw. zur steuerlichen Nichtanerkennung führen.

Unbedingt wichtig ist es auch, uns Ihren "Status" wie z.B. "getrennt lebend", "verheiratet" unverzüglich mitzuteilen, da dies sie bereits unterjährig zu Entscheidungen zwingt, die Sie später nicht mehr nachholen können. Bitte machen Sie in solchen Fällen einen Beratungstermin aus.

4. Wie lange dauert die Sachbearbeitung durch unser Steuerbüro?

Wir bearbeiten bzw. erstellen in unserem Haus die Einkommensteuererklärungen und sonstige deklaratorische Steuererklärungen generell nicht in der Reihenfolge des Eingangs bei uns, sondern erlauben uns - abhängig von zumeist auch außersteuerlichen Gründen - im Einzelfall Steuererklärungen vorzuziehen bzw. zurückzustellen.

Hier wollen Sie bitte unseren Berufsträgern und auf deren langjährige Erfahrung vertrauen.

Ungeachtet dessen ist unsere Kanzlei auch eine Rechtsanwaltskanzlei. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie auch insoweit betreut werden können und dies auch bei der Anfertigung von Steuererklärungen ein nicht zu verachtender Vorteil darstellt. Allerdings hat eine solche Kanzlei auch eine andere Arbeitsweise als eine "reine" Steuerkanzlei, da die Arbeitsweise häufig von kurzen gerichtlichen Fristen, terminierten Verhandlungen und der Notwendigkeit unaufschiebbarer Aktenbearbeitung geprägt ist.

5. Warum wurde die Anlage KAP angelegt, bzw. nicht angelegt?

Die Anlage KAP betrifft die Einnahmen aus Kapitalvermögen. Wenn wir alle Jahreszinsbescheinigungen vorliegen haben, so entscheiden wir, ob wir diese Anlage zur Steuererklärung ausfüllen müssen, bzw. ob es sinnvoll ist, diese zu erstellen.

Wir erstellen natürlich keine Anlage KAP, wenn Sie keine Zinseinnahmen haben oder zur Erstellung auch nicht verpflichtet sind (z.B. mangels Einkünfte über dem Sparer-Pauschbetrag), oder sich eine entsprechende Erklärung -mangels einbehaltener Zinsabschlagsteuer- nicht "lohnt". Um eine solche Entscheidung zu treffen, benötigen wir jedoch ALLE Jahreszinsertragnisaufstellungen.

Bei ausländischen Zinserträgen besteht jedoch ggf. eine Abgabepflicht.

Wir erstellen eine Anlage KAP, wenn Sie dazu da Sie dazu verpflichtet sind, bzw. um die Ihnen einbehaltene Zinsabschlagsteuer (Kapitalertragsteuer) erstattet zu bekommen.

6. Welche Steuererklärungsfristen gibt es?

Die Abgabefrist von Jahressteuererklärungen wird für Besteuerungszeiträume nach 2017 neu gefasst.

Bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet sie bei unberatene Steuerpflichtigen am 31.07.2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 02.03.2020 (da 29.02.2020 = Samstag). Vor Fristende können Vorabanforderungen erfolgen.

Beispiele: Herabsetzungsantrag Vorauszahlungen, vorgesehene Außenprüfung, Betriebseröffnung etc. Nach einer Vorabanforderung (frühestens ab 31.07.) wird die Erklärungsfrist auf 4 Monate verkürzt.

Eine Fristüberschreitung bedeutet in Zukunft (bisher: Ermessen des Veranlagungsbeamten) die automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags.

Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Der monatliche Mindestverspätungszuschlag beträgt EUR 25,00. Es gibt eine Ermessensfestsetzung, wenn das Finanzamt eine Steuer auf EUR 0,00 oder eine Steuererstattung festsetzt.

7. Was bedeutet „Sie können Ihre Belege abholen“ bzw. erst „nach der Veranlagung abholen“?

Sie hatten uns umfangreiche weitere Unterlagen im Original zur Verfügung gestellt, die wir ungern per Post an Sie versenden wollen.

Ggf. kann es auch sein, dass das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung Fragen hat, bzw. weitere Unterlagen anfordert, so dass wir Sie höflichst bitten, die Unterlagen erst nachdem der entsprechende Steuerbescheid des Finanzamtes ergangen ist, hier abzuholen. Wir wollen diese Belege dem Finanzamt (FA) bei Nachfrage gerne im Original zur Verfügung stellen.

Wir können die Unterlagen auf Ihren Zuruf hin aber auch vorher versenden. Bitte teilen Sie uns mit, wenn wir die Unterlagen trotzdem bereits jetzt an Sie versenden sollen. Abholen können sie die Unterlagen während unserer Geschäftszeiten im Büro. Soweit Sie jemand anderen Bevollmächtigen, die Unterlagen hier abzuholen, so benötigen wir eine entsprechende schriftliche Vollmacht. Sonst verweigern wir (Verschwiegenheitspflicht) die Herausgabe!

8. Was bedeutet: „Belege für andere Jahre steuerrelevant“?

Bei den von Ihnen eingereichten Belegen waren auch Belege dabei, die entweder ältere und bereits abgeschlossenen Veranlagungsjahre betreffen (in der Regel keine steuerliche Relevanz mehr) oder bereits für die Einkommensteuererklärung des nächsten Jahres relevant sind. Wir haben diese als Belege "Für Ihre Akten" gekennzeichnet, gleichwohl wollen Sie diese Unterlagen nochmals sichten, da diese Belege dann für die zukünftige Steuererklärung nochmals einzureichen sind. Gerade bei Zahlungen gelten die Belege für das Jahr als steuerrelevant, indem der Zahlbetrag tatsächlich von Ihrem Konto abgeflossen ist (§ 11 EStG),

und nicht das Jahr der Rechnungserstellung. Bei Zweifel fragen Sie uns bzw. heften den diesbezüglichen Überweisungsträger oder den Kontoauszug bei.

9. Was ist die „Belegvorhaltepflicht“ ab Steuererklärungen 2017?

Für Steuererklärungen, die für das Kalenderjahr 2017 und in Zukunft eingereicht werden gilt die sogenannte „Belegvorhaltepflicht“.

Durch die zunehmende Digitalisierung hat der Gesetzgeber eine Belegvorhaltepflicht bei der Einkommensteuer eingeführt. Belege werden danach nicht mehr direkt mit eingereicht, sondern fallbezogen risikoorientiert durch das Finanzamt angefordert. Sofern mit einer risikoorientierten Beleganforderung zu rechnen ist (z.B. einmalige hohe Erhaltungsaufwendungen bei Vermietung und Verpachtung), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rüstzeiten, wie bisher die Belege direkt mit der Steuererklärung und einem separaten Anschreiben beim Finanzamt einzureichen.

Dies hat folgende Konsequenz: Wir reichen nach Ihrer Freigabe die Steuererklärung elektronisch ein. Mit der Freigabeerklärung und Ihrer Ausfertigung der Steuererklärung (für Ihre Akten) erhalten Sie bereits sämtliche uns übergebenen Unterlagen zurück, es sei denn, diese waren bereits für uns erstellte Kopien.

Die zurückerhaltenen Unterlagen müssen Sie also so bereithalten, dass bei Rückfragen durch die Finanzverwaltung Sie in der Lage sind, die Belege "nachzureichen". Ungeachtet dessen haben Sie natürlich die Aufbewahrungsfristen zu wahren, bzw. sollten aus eigenem Interesse steuerlich relevante Belege nicht verfrüht vernichten.

Die steuerlich relevanten Unterlagen werden bei uns in der Regel digital archiviert. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass die Unterlagen möglichst nicht geheftet oder sonst fest miteinander verbunden sind. Dies gilt natürlich nicht für Verträge.

10. Warum benötigt man meinen Ausweis/Identifikation?

Auch diese Regelung ist steuerrechtlich relativ neu und gilt für Steuererklärungen, die ab dem 01.01.2017 beim Finanzamt eingereicht werden:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. I 2016, S. 1679 ff.) gewinnt die Identifizierung des Mandanten an Bedeutung. Mit der Einführung des § 87d Abs. 2 AO unterliegen Steuerberater zusätzlichen Pflichten. Danach muss der Steuerberater sich beispielsweise vor Übermittlung der Daten an das Finanzamt, Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten verschaffen.

Ungeachtet sind wir auch nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, unsere Mandanten zu „identifizieren“.

Dies bedeutet, dass von Ihnen z.B. den Personalausweis kopieren müssen. Dies ist gesetzlich und insbesondere auch datenschutzrechtlich erlaubt, da hier eine gesetzlich normierte Verpflichtung unsererseits vorliegt. Wir bedauern diese Mehrarbeit, aber die Vorschrift ist bußgeldbewehrt.

Bitte reichen Sie uns deshalb eine vollständige Kopie eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Führerschein oder ähnliches) von allen Steuerpflichtigen ein (Vorder- und Rückseite), soweit Sie dies bisher noch nicht getan haben.

Kopien fertigen wir auch gerne unentgeltlich für Sie hier im Büro an.

Soweit uns kein entsprechender Ausweis vorliegt, so werden/dürfen wir Ihre Steuererklärung nicht elektronisch übermitteln.

Teilen Sie uns bitte auch (z. B. auf der Freigabeerklärung) mit, wenn Sie uns entsprechende Kopien bereits bei der letzten Anfertigung einer Steuererklärung zur Verfügung gestellt haben. Aus Datenschutzgründen haben wir Ihre Daten nicht elektronisch gespeichert (eingescannt), so dass wir Sie ggf. wiederholt auffordern, uns entsprechende Dokumente vorzulegen.

11. Was muss ich tun, wenn die Steuerklärungsentwürfe mir zugehen? Wie geht es weiter?

In der Regel erhalten Sie von uns als Steuererklärung/en bzw. Gewinnermittlung

- Steuererklärungen im Formulardruck zur Überprüfung für Ihre Akten sowie die entsprechende Freigabeerklärung (also Entwürfe),
- bei Unternehmer: Kopie der Gewinnermittlung (Bilanz oder Gewinnermittlung gemäß § 4 III EStG), für ihre Akten oder „e-Bilanz“ mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung zur Freigabe, ein weiteres Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt,
- sämtliche Belege, auch die sog. „steuerrelevanten“ mit Vorhaltepflcht.

Bei der vorgenannten Steuererklärung (Formulardruck) als auch bei den gegebenenfalls beiliegenden betrieblichen Steuererklärungen (Formulardruck) handelt es sich um ENTWÜRFE/KOPIEN FÜR IHRE AKTEN. Sämtliche ausgedruckten Formulare sind immer nur die Kopien für ihre Akten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Überprüfung. Bitte überprüfen Sie bei der Einkommensteuererklärung auch die dort genannte Bankverbindung.

Dies ist besonders wichtig, da bei Überweisung von Steuererstattungen auf das in der Steuererklärung angegebene Konto die Finanzverwaltung schuldbefreiend leistet, Falschbuchungen also nur sehr schwer rückgängig zu machen sind.

Wenn alles ordnungsgemäß ist, bzw. mit Ihren Angaben übereinstimmt, so reichen Sie uns bitte nur die bereits ausgefüllte FREIGABEERKLÄRUNG unterschrieben zurück. Damit erklären Sie, dass Sie die Erklärung vor dem Versenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft haben und keine Änderungswünsche haben.

Das Unterschreiben der Freigabeerklärung bzw. der elektronischen Steuererklärung und die Übersendung an uns ersetzt Ihre (bisherige) Unterschrift unter die Formular- Steuererklärung.

Sie können uns auch gerne für die Freigabe des Formulars für Ihre Akten/Aktenausfertigung unterschrieben zurücksenden. Das ersetzt auch die Freigabeerklärung. Verheiratete Steuerpflichtige müssen allein wegen der gemeinsamen Einkommensteuererklärung beide die Freigabeerklärung unterschreiben.

Sollten Sie weitere Kopien bzw. Ausfertigungen benötigen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Soweit Sie eine Besprechung wünschen, so vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin und bringen Sie dafür die Unterlagen mit.

Bitte teilen Sie uns auch mit (am besten als Vermerk auf der Freigabeerklärung), wenn Sie eine Kopie der von uns eingereichten Elster-Steuererklärung - mit Eingangsvermerk der Finanzverwaltung - möchten. Diese erstellen wir dann unverzüglich nach dem Versenden an das FA und stellen Ihnen diese sodann unentgeltlich zur Verfügung.

Sobald Sie uns die Freigabe erklärt haben, so übermitteln wir dem Finanzamt die Steuererklärung/en elektronisch per „Elster“. Von Ihnen ist nichts Weiteres zu veranlassen.

Unsere Tätigkeit ist dann endgültig abgeschlossen. Auch für Sie heißt es jetzt abwarten, bis das Finanzamt tätig wird.

12. Wie lange dauert die Bearbeitung durch das Finanzamt?

Die Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung liegt nicht in unserem Einflussbereich. Bitte richten Sie Ihre Anfrage insoweit an Ihre individuelle Veranlagungsstelle. Beachten Sie bitte jedoch die Zahlungsfrist bei der Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärung/en (siehe unten), da hier keine Zahlungsaufforderung von der Finanzverwaltung mehr ergeht.

Die Telefonnummer Ihrer Veranlagungsstelle finden Sie in der Regel auf dem letzten Steuerbescheid. Sobald Sie Ihre Belege unmittelbar von der Finanzverwaltung zurückerhalten, so benötigt die elektronische Verarbeitung sowie der Postversand dann nochmals in der Regel 2 Wochen.

13. Wer bekommt die Steuerbescheide? Werden diese automatisch überprüft?

In unserer Kanzlei haben wir grundsätzlich keine Empfangsvollmacht für unsere Mandanten. Wir erscheinen zwar als „Mitwirkender“ und steuerlicher Berater, so dass das Finanzamt sich bei Rückfragen (telefonisch wie schriftlich) stets zuerst an uns wenden muss. Sie leiten andernfalls entsprechende Anfragen unmittelbar an uns weiter.

Bescheide erhalten wir jedoch NIEMALS und können diese deshalb auch nicht überprüfen.

Dazu bedarf es eines gesonderten Auftrages, zum Beispiel nehmen wir einen solchen (kostenpflichtigen) Prüfauftrag an, wenn Sie uns innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat ab Bekanntgabe) die Bescheide (oder Kopien davon) übersenden.

Eine Überprüfung von Bescheiden ist unbedingt ratsam, wenn die Steuernachzahlung bzw. die Steuererstattung von dem vorgenannten Betrag abweichen. Aber auch wenn der von uns errechnete Betrag mit dem Bescheid übereinstimmt, so kann dieser materielle Fehler oder Gesetzesvorbehalte enthalten, die sich erst in den Folgejahren auswirken und deshalb falsch bzw. rechtswidrig sind.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Prüfung des Steuerbescheides bzw. ein sich daran anschließendes Einspruchsverfahren eine gesonderte Angelegenheit ist, die mit den Gebühren für die Steuererklärung nicht mit abgegolten ist.

Bitte beachten Sie auf jeden Fall die Erläuterungen und Erklärungen der Finanzverwaltung zum Steuerbescheid.

Soweit Sie uns zu Prüfzwecken die Originalbescheide einreichen, so werden wir unsere Prüfvermerke auf die Originalbescheide anbringen. Wenn Sie dies nicht wollen - z. B. wenn Sie die Bescheide zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigen - so reichen Sie uns entweder nur vollständige Kopien ein oder teilen uns dies gesondert mit. Wir können gerne vorab entsprechende Kopien anfertigen.

Dies gilt auch dann, wenn uns die Bescheide elektronisch per "Elster" bereitgestellt werden.

14. Kann auch bei richtiger/rechtmäßiger Veranlagung die vorab ausgerechnete Nachzahlung/Erstattung vom Bescheid abweichen?

Ja, da wir nicht bei allen Steuerpflichtigen die ausdrückliche Berechtigung haben, das bei der Finanzkasse geführte persönliche Steuerkonto einzusehen und damit z.B. nicht immer in der Lage sind, z.B. Vorauszahlungen in unserer Steuervorabrechnung zu berücksichtigen.

Die vorab berechnete Zahlung bzw. Erstattung ist nur der Wert, der sich bei der exakten Steuerveranlagung nach den in den beiliegenden Formularen angegebenen Werten ergibt (sogenannte „antragsgemäße Veranlagung“).

Im Ergebnis erfolgt daher unsere Vorabrechnung unter Vorbehalt, da ggf. erfolgte Änderungen, Verrechnungen etc. durch das Finanzamt nicht immer nachgeprüft werden können.

Das Finanzamt verfügt aber auch über andere (bereits elektronisch übermittelte), über die wir ggf. nicht verfügen, so dass es alleine deshalb zu Abweichungen kommen kann.

15. Was ist eine Steuerkontoabfrage?

Seit der Einführung der ELSTER-Steuerkontoabfrage wird den Angehörigen der steuerberatenden Berufe die Möglichkeit eröffnet, Einsicht in das Steuerkonto des Mandanten zu nehmen.

In diesem Steuerkonto sind neben der Aufstellung von ggf. rückständigen Steuerzahlungen auch die im Jahr gezahlten Steuern (Ist-Stellung) sowie die vom Finanzamt festgesetzten Steuern (Soll-Stellung) aufgeschlüsselt.

Ziel der Steuerkontoabfrage ist es, mit der eigenständigen, orts- und zeitunabhängigen Einsichtnahme des Steuerberaters in das Konto Anfragen bei der Finanzkasse zu vermeiden und dadurch die Finanzämter in ihren täglich anfallenden Arbeiten zu entlasten.

Um auch Ihnen/uns diese Abfragemöglichkeit zu eröffnen, benötigt das Finanzamt eine gesonderte Vollmacht, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Dies vereinfacht unsere Tätigkeit und macht auch unsere Arbeit genauer. Ebenfalls können wir Falschbuchungen und Verrechnungsfehler der Finanzverwaltung so schneller überprüfen und korrigieren.

Bitte nutzen Sie deshalb diese Möglichkeit und erteilen Sie uns die entsprechende Vollmacht (bei Zusammenveranlagung benötigen wir die Unterschrift beider Steuerpflichtigen).

16. Muss ich zukünftig/also nach dem Erlass eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten?

Grundsätzlich leisten die Steuerpflichtigen vierteljährliche Vorauszahlungen, bei denen die zukünftig zu erwartende Einkommensteuer voraussichtlich nicht durch einen Lohnsteuerabzug voll entrichtet wird. Dies ist eine Prognose durch die Finanzverwaltung und beruht auch auf Ermessen. Sobald ein neuer Steuerbescheid ergeht, so werden die Vorauszahlungen in der Regel diesem wieder angepasst.

Bitte beachten Sie bei dem neuen Bescheid gegebenenfalls auf die neu festgesetzten Vorauszahlungen. Soweit Sie dem Finanzamt keine Einzugsermächtigung erteilt haben, achten Sie bitte auch auf die rechtzeitige Zahlung, da eine gesonderte Zahlungsaufforderung darüber nicht mehr ergeht.

Hatten Sie in der Vergangenheit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer geleistet, so bleiben diese betragsmäßig gleich, wenn in dem vorgenannten Bescheid die Vorauszahlung weder abgeändert, noch aufgehoben wurde.

In der Regel hat sich die Finanzverwaltung bei der Festsetzung der zukünftigen Vorauszahlung an den letzten Steuerbescheid zu orientieren.

17. Was muss ich tun, wenn die Steuererklärungsentwürfe mir zugehen? Wie geht es weiter?

In der Regel erhalten Sie von uns als Steuererklärung/en bzw. Gewinnermittlung

- Steuererklärungen im Formulardruck zur Überprüfung für Ihre Akten sowie die entsprechende Freigabeerklärung (also Entwürfe),
- bei Unternehmer: Kopie der Gewinnermittlung (Bilanz oder Gewinnermittlung gemäß § 4 III EStG), für ihre Akten oder „e-Bilanz“ mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung zur Freigabe, ein weiteres Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt,
- sämtliche Belege, auch die sog. „steuerrelevanten“ mit Vorhaltepflcht.

Bei der vorgenannten Steuererklärung (Formulardruck) als auch bei den gegebenenfalls beiliegenden betrieblichen Steuererklärungen (Formulardruck) handelt es sich um ENTWÜRFE/KOPIEN FÜR IHRE AKTEN. Sämtliche ausgedruckten Formulare sind immer nur die Kopien für ihre Akten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Überprüfung. Bitte überprüfen Sie bei der Einkommensteuererklärung auch die dort genannte Bankverbindung.

Dies ist besonders wichtig, da bei Überweisung von Steuererstattungen auf das in der Steuererklärung angegeben Konto die Finanzverwaltung schuldbefreiend leistet, Falschbuchungen also nur sehr schwer rückgängig zu machen sind.

Wenn alles ordnungsgemäß ist, bzw. mit Ihren Angaben übereinstimmt, so reichen Sie uns bitte nur die bereits ausgefüllte FREIGABEERKLÄRUNG unterschrieben zurück. Damit erklären Sie, dass Sie die Erklärung vor dem Versenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft haben und keine Änderungswünsche haben.

Das Unterschreiben der Freigabeerklärung bzw. der elektronischen Steuererklärung und die Übersendung an uns ersetzt Ihre (bisherige) Unterschrift unter die Formular- Steuererklärung. Sie können uns auch gerne für die Freigabe das Formular für Ihre Akten/Aktenausfertigung unterschrieben zurücksenden. Das ersetzt auch die Freigabeerklärung. Verheiratete Steuerpflichtige müssen allein wegen der gemeinsamen Einkommensteuererklärung beide die Freigabeerklärung unterschreiben.

Sollten Sie weitere Kopien bzw. Ausfertigungen benötigen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Soweit Sie eine Besprechung wünschen, so vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin und bringen Sie dafür die Unterlagen mit.

Bitte teilen Sie uns auch mit (am besten als Vermerk auf der Freigabeerklärung), wenn Sie eine Kopie der von uns eingereichten Elster-Steuererklärung - mit Eingangsvermerk der

Finanzverwaltung - möchten. Diese erstellen wir dann unverzüglich nach dem Versenden an das FA und stellen Ihnen diese sodann unentgeltlich zur Verfügung.

Sobald Sie uns die Freigabe erklärt haben, so übermitteln wir dem Finanzamt die Steuererklärung/en elektronisch per „Elster“. Von Ihnen ist nichts Weiteres zu veranlassen.

Unsere Tätigkeit ist dann endgültig abgeschlossen. Auch für Sie heißt es jetzt abwarten, bis das Finanzamt tätig wird.

18. Wer bekommt die Steuerbescheide? Werden diese automatisch überprüft?

In unserer Kanzlei haben wir grundsätzlich keine Empfangsvollmacht für unsere Mandanten. Wir erscheinen zwar als „Mitwirkender“ und steuerlicher Berater, so dass das Finanzamt sich bei Rückfragen (telefonisch wie schriftlich) stets zuerst an uns wenden muss. Sie leiten andernfalls entsprechende Anfragen unmittelbar an uns weiter.

Bescheide erhalten wir jedoch NIEMALS und können diese deshalb auch nicht überprüfen.

Dazu bedarf es eines gesonderten Auftrages, zum Beispiel nehmen wir einen solchen (kostenpflichtigen) Prüfauftrag an, wenn Sie uns innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat ab Bekanntgabe) die Bescheide (oder Kopien davon) übersenden.

Eine Überprüfung von Bescheiden ist unbedingt ratsam, wenn die Steuernachzahlung bzw. die Steuererstattung von dem vorgenannten Betrag abweichen. Aber auch wenn der von uns errechnete Betrag mit dem Bescheid übereinstimmt, so kann dieser materielle Fehler oder Gesetzesvorbehalte enthalten, die sich erst in den Folgejahren auswirken und deshalb falsch bzw. rechtswidrig sind.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Prüfung des Steuerbescheides bzw. ein sich daran anschließendes Einspruchsverfahren eine gesonderte Angelegenheit ist, die mit den Gebühren für die Steuererklärung nicht mit abgegolten ist.

Bitte beachten Sie auf jeden Fall die Erläuterungen und Erklärungen der Finanzverwaltung zum Steuerbescheid.

Soweit Sie uns zu Prüfzwecken die Originalbescheide einreichen, so werden wir unsere Prüfvermerke auf die Originalbescheide anbringen. Wenn Sie dies nicht wollen - z.B. wenn Sie die Bescheide zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigen - so reichen Sie uns entweder nur vollständige Kopien ein oder teilen uns dies gesondert mit. Wir können gerne vorab entsprechende Kopien anfertigen.

Dies gilt auch dann, wenn uns die Bescheide elektronisch per "Elster" bereitgestellt werden.

19. Kann auch bei richtiger/rechtmäßiger Veranlagung die vorab ausgerechnete Nachzahlung/Erstattung vom Bescheid abweichen?

Ja, da wir nicht bei allen Steuerpflichtigen die ausdrückliche Berechtigung haben, das bei der Finanzkasse geführte persönliche Steuerkonto einzusehen und damit z.B. nicht immer in der Lage sind, z.B. Vorauszahlungen in unserer Steuervorabberechnung zu berücksichtigen.

Die vorab berechnete Zahlungen bzw. Erstattungen ist nur der Wert, der sich bei der exakten Steuerveranlagung nach den in den beiliegenden Formularen angegebenen Werten ergibt.

Im Ergebnis erfolgt daher unsere Vorabberechnung unter Vorbehalt, da ggf. erfolgte Änderungen, Verrechnungen etc. durch das Finanzamt nicht immer nachgeprüft werden können.

Das Finanzamt verfügt aber auch über andere (bereits elektronisch übermittelte), über die wir ggf. nicht verfügen, so dass es alleine deshalb zu Abweichungen kommen kann.

20. Was ist eine Steuerkontoabfrage?

Seit der Einführung der ELSTER-Steuerkontoabfrage wird den Angehörigen der steuerberatenden Berufe die Möglichkeit eröffnet, Einsicht in das Steuerkonto des Mandanten zu nehmen.

In diesem Steuerkonto sind neben der Aufstellung von ggf. rückständigen Steuerzahlungen auch die im Jahr gezahlten Steuern (Ist-Stellung) sowie die vom Finanzamt festgesetzten Steuern (Soll-Stellung) aufgeschlüsselt.

Ziel der Steuerkontoabfrage ist es, mit der eigenständigen, orts- und zeitunabhängigen Einsichtnahme des Steuerberaters in das Konto Anfragen bei der Finanzkasse zu vermeiden und dadurch die Finanzämter in ihren täglich anfallenden Arbeiten zu entlasten.

Um auch Ihnen/uns diese Abfragemöglichkeit zu eröffnen, benötigt das Finanzamt eine gesonderte Vollmacht, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Dies vereinfacht unsere Tätigkeit und macht auch unsere Arbeit genauer. Ebenfalls können wir Falschbuchungen und Verrechnungsfehler der Finanzverwaltung so schneller überprüfen und korrigieren.

Bitte nutzen Sie deshalb diese Möglichkeit und erteilen Sie uns die entsprechende Vollmacht (bei Zusammenveranlagung benötigen wir die Unterschrift beider Steuerpflichtigen).

21. Muss ich zukünftig/also nach dem Erlass eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten?

Grundsätzlich leisten die Steuerpflichtigen vierteljährliche Vorauszahlungen, bei denen die zukünftig zu erwartende Einkommensteuer voraussichtlich nicht durch einen

Lohnsteuerabzug voll entrichtet wird. Dies ist eine Prognose durch die Finanzverwaltung und beruht auch auf Ermessen. Sobald ein neuer Steuerbescheid ergeht, so werden die Vorauszahlungen in der Regel diesem wieder angepasst.

Bitte beachten Sie bei dem neuen Bescheid gegebenenfalls auf die neu festgesetzten Vorauszahlungen. Soweit Sie dem Finanzamt keine Einzugsermächtigung erteilt haben, achten Sie bitte auch auf die rechtzeitige Zahlung, da eine gesonderte Zahlungsaufforderung darüber nicht mehr ergeht.

Hatten Sie in der Vergangenheit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer geleistet, so bleiben diese betragsmäßig gleich, wenn in dem vorgenannten Bescheid die Vorauszahlung weder abgeändert, noch aufgehoben wurde.

In der Regel hat sich die Finanzverwaltung bei der Festsetzung der zukünftigen Vorauszahlung an den letzten Steuerbescheid zu orientieren.

B. Für Unternehmer

1. Was muss ich als Unternehmer (Einzelunternehmer, auch: Photovoltaikbetreiber, etc.) zusätzlich beachten?

Für Unternehmen (auch Kleinunternehmer, wie z.B. Betreiber von Photovoltaikanlagen) erstellen wir für die Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr eine Gewinnermittlung (EÜR) bzw. eine Bilanz. Grundlage dafür ist in der Regel die von uns für den Mandanten geführte Buchführung. Also Voraussetzung dieser Buchführung muss der Mandant lediglich eine Kasse bzw. ein Bankkonto führen und die relevanten Belege entsprechend zeitnah zuordnen.

Als zusätzliche betriebliche Steuererklärungen erstellen wir in der Regel eine entsprechende dazugehörige Gewerbesteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung, wobei sich die dafür benötigten Werte aus der Buchführung ableiten lassen.

a. Was geschieht mit meiner Buchführung/Buchhaltung?

Da wir für Sie eine Gewinnermittlung aus der Buchführung abgeleitet haben, so können Sie bei Gelegenheit die hier nicht mehr benötigten Unterlagen wie z.B. unsere Kopien der Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Buchungsjournale abholen.

Damit überreichen wir Ihnen bereits jetzt die hier für Sie erstellten Unterlagen. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen 10 Jahre auf.

Soweit Sie weitere Unterlagen benötigen, z.B. den kompletten Kontenausdruck, Archivierungs-CD etc., so sprechen Sie uns bitte zeitnah an.

b. Wie gelangt der Jahresabschluss zum Finanzamt?

Soweit wir eine Bilanz erstellt haben, so haben wir daraus nach einer von der Finanzverwaltung vorgegebenen Taxonomie eine sogenannte „E-Bilanz“ zu erstellen. Bitte unterschreiben Sie ein Exemplar und senden dies uns zusammen mit der Freigabeerklärung unterschreiben zurück.

Mit dieser Unterschrift bestätigen Sie zugleich auch die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben bzw. der eingereichten Unterlagen, da dies die Grundlage für die Bilanzerstellung darstellt. Diese E-Bilanz wird elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Für alle anderen Unternehmer haben wir eine Einnahmeüberschussrechnung (EÜR)/ oder auch „§4 III“ Einkommensteuergesetz (EStG)-Rechnung gefertigt. Diese muss zwingend am dem Wirtschaftsjahr 2017 ebenfalls „verkennziffert“ werden und im Rahmen einer Anlage EÜR dem Finanzamt übermittelt werden. Diese Anlage ist eine Anlage im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Gab es in der Vergangenheit (bis zum Veranlagungsjahr 2016) noch eine Nichtbeanstandungsregel (Einnahmen kleiner 17.500,00 Euro), so wurde diese aufgehoben, Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 haben grundsätzlich alle gewerblichen Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, die Anlage EÜR abzugeben. Deren Richtigkeit bestätigen Sie auf der Freigabeerklärung.

c. Welche Besonderheit gibt es bei der Gewerbesteuererklärung?

Es kann sein, dass wir eine Gewerbesteuererklärung aus Kostengründen (unsere Kosten) nicht gefertigt haben:

Entweder liegt der Gewinn des Gewerbebetriebes unter dem jährlichen Freibetrag, oder der Verlust ist nach unserer Ansicht rechtlich so unerheblich, dass selbst ein zu beantragender "festzustellender Verlustvortrag" sich später wegen des jährlichen Freibetrages nicht auswirken würde. Wir bitten um Rücksprache, wenn eine solche Erklärung trotzdem gewünscht ist.

Wenn wir jedoch eine Gewerbesteuererklärung gefertigt haben, so reichen Sie uns sämtliche betrieblichen Steuerbescheide wie z.B. den ggf. ergehenden Gewerbesteuermessbescheid, den Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde, bzw. auch den Körperschaftsteuerbescheid (bei GmbH's) ein, damit wir diese überprüfen können. Auf jeden Fall benötigen wir die betrieblichen Steuerbescheide, wenn der Jahresabschluss für das Folgejahr erstellt wird.

Bitte beachten Sie als Unternehmer auch, dass sowohl das Finanzamt als auch das Gewerbeamt auf Grund eines ggf. wesentlich höheren steuerlichen Gewinnes des Unternehmens die Steuervorauszahlungen anpassen können, bzw. sogar für abgelaufene Jahre eine nachträgliche Anpassung der Vorauszahlung festsetzen können. Dies steht ggf. im Ermessen der jeweiligen Behörde und ist von uns erst einmal nicht zu beeinflussen. Bitte sprechen Sie und VOR der Abgabe der betr. Steuererklärungen in einem solchen Fall an.

d. Welche Besonderheit gibt es bei der Umsatzsteuerjahreserklärung?

Wenn Sie verpflichtet sind, eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen, beachten Sie bitte, dass eine Abschlusszahlung innerhalb 1 Monats nach Abgabe fällig wird und eine gesonderte Zahlungsaufforderung regelmäßig nicht ergeht. In der Regel erhalten Sie auch keinen Bescheid, da die Umsatzsteuer eine sogenannte „Anmeldesteuer“ ist.

In der Regel -und wenn nichts anderes vereinbart wurde- reichen wir die Steuererklärungen unmittelbar nach dem Eingang ihrer Freigabeerklärung beim Finanzamt ein.

e. Was gilt bei „Kleinunternehmern“, Nebengewerbetreibende bzw. unternehmerischen Rentnern?

"Kleinunternehmer" sind in diesem Zusammenhang Unternehmer mit fast nur einem Auftraggeber. Bei einer solchen Konstellation kann eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bestehen.

Soweit Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. neben dem Rentenbezug ein "Nebengewerbe" ausüben, so können Sie dafür eigens krankenversicherungspflichtig sein bzw. auch gesondert rentenversicherungspflichtig neben der Hauptbeschäftigung sein. Ebenfalls muss bei Rentnern ggf. eine sogenannte „Hinzuverdienstgrenze“ beachtet werden. Dies sind alles außersteuerliche Fragen, so dass Sie dies bitte mit Ihrem jeweiligen Sozialversicherungsträgern besprechen

f. Was muss ich „außersteuerlich“ als Unternehmer noch beachten?

Unternehmer, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben - in der Regel - dieser Krankenkasse -zwecks Anpassung des Beitrages - die Änderung der Einkünfte bzw. den letzten aktuellen Steuerbescheid mitzuteilen haben.

C. steuerliche Definitionen

1. Was ist eine „einheitliche und gesonderte“ Gewinnfeststellung?

Sind mehrere an einer Einkunftsquelle beteiligt, sind die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen. Dies erfolgt mittels der sog. einheitlichen und gesonderten Feststellung, wofür es ein eigenes Formular gibt. Die Einkunftsart kann unterschiedlich sein, von Einkünften aus Gewerbebetrieb über Kapitalerträge bis zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in dieser Feststellungserklärung anzugeben. Auch Ausgaben die nur einzelne Beteiligte betreffen. Zum Beispiel fährt ein Mitunternehmer einer OHG (Personengesellschaft) als einziger der OHG auf eine Messe, vertritt dort die OHG und wirbt Kunden an. Hierdurch entstehen im Kosten für die Bahnfahrt und die Hotelübernachtungen. Diese Kosten werden nicht durch die OHG übernommen sondern der Mitunternehmer hat sie allein getragen. Dadurch sind im in diesem Fall sog. Sonderbetriebsausgaben entstanden. Diese müssen in der Feststellungserklärung angegeben werden. In seiner Einkommensteuererklärung können diese Sonderbetriebsausgaben nicht mehr erklärt werden.

Die einheitliche und gesonderte Feststellung soll bewirken, dass ein Sachverhalt in verschiedenen Finanzämtern nicht unterschiedlich bewertet wird. So ist zum Beispiel ein Sachbearbeiter des entsprechenden Finanzamts für die OHG zuständig. Wollen zwei der drei

Beteiligten für ihre Tätigkeiten einen Laptop als Sonderbetriebsausgaben absetzen, wird der Sachbearbeiter wohl einheitlich entscheiden. Würden die Sonderbetriebsausgaben erst mit der Einkommensteuererklärung erklärt, könnte die Entscheidung unterschiedlich ausfallen. Die Auswertung der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt über einen Bescheid, der Grundlagenbescheid genannt wird. Er ist Grundlage für den Einkommensteuerbescheid des einzelnen Beteiligten.

In der Einkommensteuererklärung des einzelnen Beteiligten werden dann die Ergebnisse aus der einheitlichen und gesonderten Feststellung ausgewertet. Da in der Feststellungserklärung auch die privaten Finanzämter sowie die Steuernummern der Beteiligten anzugeben sind, werden die Ergebnisse aus der Feststellungserklärung von dem zuständigen Finanzamt direkt an die einzelnen privaten Finanzämter der Beteiligten weitergegeben. Die einzelnen Beteiligten müssen daher nichts unternehmen. Je nachdem wann die Mitteilung erfolgt werden die Ergebnisse automatisch vom privaten Finanzamt des Beteiligten in seinem (evtl. neuen) Einkommensteuerbescheid ausgewertet.

Ist der Grundlagenbescheid noch nicht ergangen und sind die Beteiligungseinkünfte aber schon bekannt, kann das Finanzamt die Beteiligungseinkünfte im Einkommensteuerbescheid bereits berücksichtigen. Hierfür muss dann der Beteiligte seine Beteiligungseinkünfte benennen. Sollte der Grundlagenbescheid später einen anderen Beteiligungsertrag ausweisen wird der Einkommensteuerbescheid nochmals geändert.

2. Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, so können diese Aufwendungen gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Voraussetzung ist, sie stellen keine Sonderausgaben, Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar.

Allerdings ist von diesen zwangsläufig entstandenen Aufwendungen die zumutbare Eigenleistung abzuziehen. Nur der Teil, welcher darüber hinausgeht, kann steuermindernd vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden.

Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Die zumutbare Eigenbelastung ist somit wie folgt stufenweise zu berechnen:

Gesamtbetrag der Einkünfte	der	bis EUR 15.340	über EUR 15.340 bis EUR 51.130	über EUR 51.130
Steuerpflichtige ohne Kinder				
bei Grundtabelle		5%	6%	7%
bei Splittingtabelle		4%	5%	6%

Steuerpflichtige			
mit 1 oder 2 Kindern	2%	3%	4%
mit 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%
	Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte		

Die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe außergewöhnlich (durch die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen veranlasst oder nur bei Wenigen anfallend) und zwangsläufig (subjektive Verpflichtung sich dieser Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen zu können) haben dazu geführt, dass es unzählige Finanzgerichtsurteile zu diesem Thema gibt. Zunächst eine (nicht abschließende) Aufzählung anerkannter außergewöhnlicher Belastungen:

Aufwendungen für Krankheit (z.B. Arzt, Zahnarzt, Heilpraktikerrechnung, Medikamente, Hilfsmittel, Krankenbeförderungen, Operationskosten); für Behinderung (oder anstelle des tatsächlichen Aufwands Behindertenpauschbeträge); für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind (Wohnung, Hausrat, Kleidung), insbesondere für Hochwassergeschädigte. Bei Hochwassergeschädigten ist eine fehlende Versicherung für Elementarschäden kein Ausschlussgrund, Kosten bei Sterbefällen (soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen).

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden und bereits vor Beginn der Maßnahme ausgestellt werden.

Krankheitskosten bis zum Selbstbehalt, die bei einer privaten Krankenversicherung angefallen sind, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie deshalb Belege für die vorgenannten Kosten ein. Wir prüfen diese und machen die Kosten geltend, ggf. auch dann, wenn sich diese Kosten nicht auswirken. Da die Regelung über die "zumutbare Belastung" zw. umstritten bzw. teilweise rechtshängig ist, so lohnt es sich, diese Kosten geltend zu machen, es sei denn, dass die Kosten sich nicht steuerlich auswirken können.

3. Was sind „Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse“?

Die begünstigten Tatbestände sind im § 35a EStG zusammengefasst worden.

Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
--------------------------------	--------------	-------------	------------------

Handwerkerleistungen	EUR 6.000	20%	EUR 1.200,00
Haushaltshilfe Minijob	EUR 2.550	20%	EUR 510,00
Haushaltsnahe Dienstleistungen	EUR 20.000	20%	EUR 4.000,00
Pflege- und Betreuungsleistung			
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse			

Zu vorstehender Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

a. Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen (die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen) sind nicht begünstigt. In der Rechnung muss der begünstigte Rechnungsanteil für die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen sein.

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG Abrechnung in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkostenabrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehören nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Lediglich die Arbeitskosten, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten, sind begünstigt. Die Aufteilung der abzugsfähigen Kosten kann auch noch nach Rechnungserstellung erfolgen, allerdings nur durch den Rechnungsaussteller.

Barzahlungen sind ebenfalls nicht begünstigt. Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Zahlung, die über dem Höchstbetrag liegt, verloren geht. Wenn man in einem Jahr keine Steuern zahlt, weil die Einkünfte zu gering sind, kann man auch den Steuervorteil nicht nutzen. Denn die vorgenannte Steuerermäßigung ist ein Steuervorteil, der unmittelbar die zu zahlende Einkommensteuer mindert. Es ergeben sich daher insoweit vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, so dass Sie uns deshalb ggf. vorab ansprechen.

b. Haushaltshilfe Minijob § 35a Abs. 1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis EUR 450,00 pro Monat, wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

c. Haushaltsnahe Dienstleistung

Der § 35a Abs. 2 EStG fasst mehrere Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von EUR 20.000,00 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von EUR 4.000,00 (EUR 20.000,00 x 20%).

Zum einen sind haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begünstigt. Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen. Die Handwerkerleistungen sind gemäß § 35a Abs. 3 EStG nur mit einem Aufwendungshöchstbetrag von EUR 6.000,00 bzw. einer Steuerermäßigung von EUR 1.200,00 begünstigt.

Es ergibt sich hier wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen. Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz. Auch einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

D. Allgemeines/Technisches

1. Allgemeine technische Hinweise (E-Mail):

Bitte beachten Sie, dass die Kommunikation per E-Mail sehr unsicher und fehleranfällig ist. Wir gehen davon aus, dass es uns jedoch erlaubt ist, Sie per E-Mail zu kontaktieren, wenn Sie uns auch rechtsrelevante Daten per E-Mail zur Verfügung stellen. Wir können Ihnen jedoch über eine Softwarelösung ein sicheres und kostenloses Portal einrichten, mit dem eine (nach aktuellen Stand) sichere Verbindung und damit abhörsichere Kommunikation möglich ist. Bitte sprechen Sie uns an.

2. Allgemeine rechtliche Hinweise:

a. Wie kommen Dienstleistungsverträge mit uns zustande?

Auch ohne schriftlichen Vertrag kommen Dienstleistungsverträge mit unserem Haus zustande, wenn Sie uns z.B. Belege für die Steuererklärung geben, und wir uns bereit erklären, die Steuererklärung zu fertigen.

Ebenso beinhaltet z.B. die monatliche/vierteljährliche vorab vereinbarte Übersendung von Buchhaltungsunterlagen einen Auftrag, für Sie die Buchhaltung zu erstellen.

Bitte beachten Sie aber, dass durch die unaufgeforderte Zusendung von Schreiben/Verträgen jedoch gerade kein Beratungsvertrag mit uns geschlossen wird.

Dies gilt auch für Bescheide aller Art, die Bestandteil der Buchhaltung sind oder mit gleicher Post -ohne gesonderten und ausdrücklichen Auftrag - Ihrer Buchhaltung/ den Belegen beiliegen.

Bitte sprechen Sie uns für eine Beratung oder für eine solche Auftragserteilung gesondert an. Dies gilt auch dann, wenn wir irgendwann einmal mit der Sache steuerberatend befasst waren. Es erfolgt insoweit dann auch keine Fristenkontrolle.

Bitte vereinbaren Sie dazu unbedingt einen Besprechungstermin.

b. Hinweise zu unseren Rechnungen/Honorarnoten

Bitte überweisen Sie unsere Honorarnote innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer. Mehrere Rechnungen überweisen Sie bitte einzeln.

Wir bitten um Verständnis (uns es ist uns auch wettbewerbsrechtlich untersagt), dass wir ein Abwarten des Ausgleichs unserer Honorarnote bis zur Steuererstattung durch das Finanzamt im Rahmen der von uns bearbeiteten Steuererklärung nicht dulden können/dürfen. Unsere Leistung ist mit der endgültigen Anfertigung der Steuererklärung beendet. Wir müssen (und können vorerst) darüber hinaus nicht Weiteres mehr tun. Unsere Leistung ist kein „Erfolg“ (der Steuererstattung), sondern die Anfertigung der steuerlichen Erklärung.

Unsere Berechnung erfolgt auf Grund der Steuerberatervergütungsverordnung und damit auf Grund einer für uns verpflichtenden gesetzlichen Grundlage. Ihre Richtigkeit wird von einem Steuerberater bzw. Rechtsanwalt persönlich überprüft und ist deshalb auch von diesem unterschrieben.

Bemessungsgrundlage ist bei der Anfertigung von persönlichen als auch betrieblichen Steuerklärungen sowie Gewinnermittlungen regelmäßig nicht ein Stundenhonorar sondern ein Gegenstandswert bzw. ein "Interessenwert". Daran sind wir in der Regel gesetzlich gebunden. Bitte melden Sie sich, wenn Sie Fragen zur Rechnung haben.

Wir erlauben uns ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung die gesetzlichen Verzugsfolgen auch ohne zusätzliche Mahnung eintreten (§ 286 BGB). Ebenfalls erlauben wir uns ggf. die Steuererklärung erst dann an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn die entsprechende Honorarnote ausgeglichen ist. Dies ist insbesondere bei „Neumandanten“ möglich.

Soweit in der Honorarnote „Vorschussgebühren gemäß § 8 StBVV“ für entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren ausgewiesen wurden, so erlauben wir uns die Sachbearbeitung erst dann zu beginnen bzw. fertigzustellen, sobald der hier berechnete Betrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde.

c. Gebührenrechtliche Pflichthinweise:

In Rechtsangelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren ggf. nach dem Gegenstandswert richten kann (§ 49 b BORA -Berufsordnung für Rechtsanwälte).

In steuerrechtlichen Angelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV- Steuerberatervergütungsverordnung).

Eine ggf. berechnete Zeitgebühr beträgt -soweit nicht anders individuell vereinbart- gemäß § 13.2 StBVV zwischen 30,00 bis 70,00 Euro je angefangene halbe Stunde. Diese Gebühr entsteht, wenn die StBVV dies vorsieht bzw. keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen.

Im begrenzten Umfang können auch Gebührenvereinbarungen vereinbart werden. Der Auftraggeber wird insbesondere dann zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten (§ 3a I S.2 RVG).

3. Hinweise nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir als Rechtsanwalt bzw. Steuerberater sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet (Z. B. §§ 203 StGB, § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und zugleich berechtigt (s. insbes. § 53 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 StPO, § 2 BORA). Die Verschwiegenheit ist, ebenso wie die berufliche Unabhängigkeit Grundpflicht und zugleich „Core Value“ des Anwalts.

Ungeachtet dessen verlangt jedoch die europaweit geltende Datenschutzgrundverordnung darüber hinaus besondere Hinweise und Protokollierungen:

Bitte unterschreiben Sie deshalb auch die Kenntnisnahme unserer Datenschutzhinweise nach der neuen DSGVO und reichen Sie uns diese wieder zurück.

Wenn möglich erlauben Sie uns bitte die Korrespondenz durch unverschlüsselte E-Mails (wir können Ihnen aber auch ein verschlüsseltes Portal anbieten) und die verlängerte Archivierung (dient Ihrem Interesse).

Zwar ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass die Datenschutzhinweise an unsere Mandanten übermittelt werden, deren Daten bereits erfasst wurden. Eine solche Information ist jedoch immer dann notwendig, wenn die Daten verändert werden, beispielsweise genügt hier bereits eine Adressänderung bzw. Die Einreichung neuer Belege durch Sie im Rahmen einer Steuererklärung.

Im Vorgriff auf solche möglichen Änderungen und in Hinblick auf die zukünftige Übermittlung personenbezogener Daten wollen Sie deshalb unsere Datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis nehmen bzw. uns die Kenntnisnahme durch eine Unterschrift bestätigen.